

## Bericht und Antrag

der,

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über das Rekurs-  
gesuch von sechs Polytechnikern vom 9. d. Mts. gegen den  
Beschluss des Bundesrathes vom 10. August d. J., betreffend  
Wegweisung derselben aus dem Polytechnikum.

(Vom 27. September 1864.)

### Tit. I

Unterm 31. Juli d. J. verfügte das Präsidium des schweizerischen Schulrathes die Wegweisung der sechs Rekurrenten der polytechnischen Schule.

Mit Eingabe vom 5. August rekurirten dieselben gegen diese Präsidialverfügung an den Bundesrath, welcher den 10. des gleichen Monats der Bescheid erteilte :

„er mische sich nicht in die vom eidg. Schulrath ausgesprochenen Disciplinarstrafen, da die Verhängung solcher Strafen durch das Reglement der Anstalt ausdrücklich dem Schulrath, beziehentlich dessen Präsidenten vorbehalten sei; — er sei daher nicht im Falle, auf das Rekursgesuch näher einzutreten.“

Gegen diesen Abweisungsbescheid ergriffen die Betroffenen unterm 9. d. M. den Rekurs an die Bundesversammlung. In seiner Sitzung vom 24. d. M. ist der h. Ständerath darüber einfach zur Tagesordnung geschritten.

Aus den Akten ergibt sich :

1. In Folge verschiedener Verunreinigungen und Schädigungen an Wänden, Möbeln und Geräthschaften des neuen Schulgebäudes seit längerer Zeit habe sich, sagt der Bericht des Schulrathes, der Direktor

der Anstalt, Hr. Prof. Volley, veranlaßt gesehen, eine Aufforderung an die Schüler am schwarzen Brette zu erlassen, solchem Treiben entgegen zu wirken.

In dieser Aufforderung kommen folgende Stellen vor:

„In Würdigung wiederholter Klagen, die mir von Seite „mehrerer meiner Herren Kollegen und des Hausdienstpersonals „zugekommen sind, bin ich in die Nothwendigkeit versetzt, noch= „mals eine ernste Verufung an das Ehr- und Anstandsgefühl „sämmtlicher Studirenden unserer Anstalt ergehen zu lassen.

„Es muß auf Behörden und das ganze Lehrpersonal der „Gedanke entmuthigend wirken, daß bei uns so Vieles vorgeht, „was man von der Jugend einer höchsten Bildungsanstalt nicht „erwarten sollte, und was in ähnlich gestellten jugendlichen Kreisen „anderwärts nicht vorkommt. Gegenüber solchem kindisch muth= „willigen oder böswilligen Gebahren Einzelner sollte sich für Auf= „rechthaltung der Ordnung und des Anstandes und für Wahrung „des Schuleigenthums die gesammte Schülerschaft solidarisch bei „eigener Ehre behaftet fühlen, und dem nobleren Geiste durch „Wort und Beispiel Eingang und Anerkennung verschaffen.“

Dieser Anschlag sei dann in wenigen Stunden mit Bemerkungen und Beschmierungen so zugerichtet worden, daß er habe abgenommen werden müssen. Eine zweite Abschrift sei hernach innerhalb des Glaseschrankes befestiget, aber am 23. Juli, Abends um 8 Uhr, die Glasscheibe zerkslagen und der Anschlag weggerissen worden; worauf derselbe noch einmal erneuert worden sei.

2. Unterm 24. Juli beschloß eine Versammlung von Polytechnikern: dem Herrn Direktor das Bedauern über die verübten Exzesse auszudrücken, die in Zukunft durchaus und nach allen Richtungen vermieden werden sollten, und denselben in höflicher Weise zu ersuchen, den Anschlag vom schwarzen Brette zu entfernen. Am 25. Juli, als die Deputation dem Herrn Direktor Volley den Beschluß der Versammlung eröffnete, stellte sich eine große Anzahl Polytechniker vor dem Zimmer desselben ein, worüber der Direktor aufgebracht dieselben aufforderte, sich zu entfernen. Die Polytechniker sagen in ihrem gedruckten Berichte diefalls: „Was war natürlichher, als daß ein derartig gestelltes Be= „gehren durch ein einstimmiges Nein beantwortet wurde!“ Auf die Bitte eines der Deputirten der Polytechniker gieng die Versammlung jedoch sogleich wieder auseinander. Hierauf ließ sich der Herr Direktor mit den Schülern in eine Unterhandlung ein, welche mit der Verständigung endigte: es soll der mißbeliebige Anschlag entfernt und durch einen andern folgenden Inhaltes ersetzt werden:

„Die Abordnung der Studirenden am Polytechnikum habe um Entfernung des Anschlages nachgesucht, und im Namen ihrer Kommittenten die Versicherung gegeben, daß sie die Unfuge Einzelner, gegen welche der=

felbe gerichtet, als der Anstalt Unehre bringend, verurtheile, daß die Versammlung mit dem oder den Thätern, welchen die Besudlung und das Abreißen der ersten Exemplare des Anschlages zu Schulden komme, nichts gemein habe, und diese Schritte für verwerflich erkläre, und daß endlich die Versammlung es von sich abgewiesen, Mittel der Gewalt zu gebrauchen, und die Verabredung solcher Mittel ernstlich mißbilliget habe. Es sei der Abordnung dann des Bestimmtesten eröffnet worden, daß der Direktor sie gar nicht annehmen und auf ihr Gesuch gar nicht eingehen werde, wenn nicht augenblicklich der Zusammenlauf der Schüler vor dem Zimmer des Direktors beseitiget werde. Nachdem dies erfolgt, sei ihr folgender Entschluß des Direktors mitgetheilt worden: Die Versicherungen, welche die Abordnung gegeben, gewähren die Ueberzeugung, daß der Geist, an welchen der Anschlag appellirte, bei den Versammelten die Oberhand habe, und der Anschlag daher als weiter zwecklos zurükgezogen werde."

Ueber diese Verständigung war die Versammlung unzufrieden, und als der neue Anschlag erschien, erklärte die Abordnung, daß der Herr Direktor denselben gegen sein gegebenes Wort verändert und verschärft habe. Die Polytechniker sagen in ihrem gedruckten Berichte darüber:

"Mag es nun Absicht gewesen sein, oder nur ein unglücklicher Zufall, jedenfalls bezeichnet es die Stimmung der Schüler gegenüber Hrn. Volley, daß keiner davor zurückschreckte, denselben der absichtlichen Fälschung jenes Anschlages zu beschuldigen, als man entdeckt hatte, daß derselbe nicht völlig dem vereinbarten Wortlaute entsprach."

Die Veränderung des Anschlages besteht nach dem Berichte der Polytechniker in der Stelle des Anschlages:

"daß der Direktor sie (die Abordnung) gar nicht annehmen, und auf ihr Gesuch gar nicht eingehen werde, wenn nicht ic." indem die zwei Worte gar unrechtmäßiger Weise darin aufgenommen worden seien.

Nach dem Berichte des Schulrathes soll die Schuld auf den Kopisten des verabredeten Anschlages fallen.

3. Die berührten Veränderungen oder Zusätze im Anschläge veranlaßten nun neue Gährung unter den Schülern. Der Bericht der Polytechniker sagt: Gegen drei derselben sei vom Direktor die Relegation verhängt, einem die Thüre gewiesen und die Einladung desselben am schwarzen Brette zu einer Versammlung entfernt worden.

Den 26. Juli beschloß die Versammlung der Polytechniker folgende Eingabe an das Direktorium, welche die Abordnung oder Kommission, bestehend aus den sechs Rekurrenten, dem Vicedirektor übergab.

"In Erwägung: 1) daß die Mehrheit der Polytechniker seit längerer Zeit durch das Auftreten des Herrn Direktors Volley sich in ihrer Ehre verletzt fühlt, und daß namentlich ein Anschlag,

„der die Gesamtheit der Polytechniker in ihrer Ehre empfindlich  
 „berührte, durch einen andern ersetzt wurde, der trotz des darauf  
 „gegebenen Manneswortes nicht dem Wortlaute eines von der  
 „Kommission angenommenen Anschlages entsprach, sondern vom  
 „Herrn Direktor in verschärfter Weise geändert wurde;

2. daß hierdurch die Grundlagen der Unterhandlungen zer-  
 „stört und das Vertrauen zu dem Direktor vernichtet worden ist;  
 „ferner, daß ohne jeden vorliegenden Grund einige unserer Com-  
 „mitonen am heutigen Morgen von dem Direktor von der An-  
 „stalt weggewiesen worden sind, einem andern, weil er seine  
 „Meinung über die Anschläge frei geäußert, vom Hrn. Direktor  
 „befohlen wurde, die Anstalt augenblicklich zu verlassen und dem-  
 „selben in beleidigender Weise die Thüre gewiesen wurde;

„3. in Erwägung aller dieser Umstände sehen sich die  
 „Unterzeichneten veranlaßt, ihren Austritt aus dem Poly-  
 „technikum zu erklären.

„Die übrigen Thatfachen sind wir bereit, auf mündlichem  
 „oder schriftlichem Wege weiter zu begründen, und durch Zeugen  
 „zu beweisen.

„Sollte das h. Direktorium zu weitem Unterhandlungen  
 „mit den Polytechnikern durch die Kommission sich veranlaßt  
 „sehen, so haben wir folgende, von der heutigen Polytechniker-  
 „versammlung als Grundlagen weiterer Verhandlungen  
 „gestellte Forderungen mitzutheilen:

„1. Rücktritt des Herrn Professor Volley vom Direktorat.

„2. Zurücknahme der erfolgten Begweisungen.

„Die unterzeichnete Kommission weist den Vorwurf von sich  
 „zurück, die Gemüther ihrer Commilitonen in irgend einer Weise  
 „erhitzt zu haben, und ist überzeugt, daß die gethanen Schritte  
 „als durchaus gesetzlich und von der Nothwendigkeit der Umstände  
 „veranlaßt und gewürdigt werden.“

Dieser Eingabe sind 325 Unterschriften beigelegt.

4. Als das Präsidium des Schulrathes von diesen Vorgängen  
 Kenntniß erhalten, versammelte es auf den 27. Juli die Professoren-  
 konferenz zur Berathung über das Ganze, so wie über die eben berührte  
 Eingabe. Die Konferenz beschloß einerseits die Rückgabe der Schul-  
 nahme der Polytechniker, und andererseits eine Erklärung an die Schüler.  
 Dieser Erklärung vom 28. Juli entheben wir Folgendes:

„In dem ersten Anschlage des Direktors, in welchem die  
 schärfern Worte nur gegen die wenigen Schuldigen gerichtet seien,  
 habe derselbe vollkommen innerhalb seiner Befugnisse gehandelt.  
 Die Abänderung im zweiten Anschlage sei ohne Wissen des  
 Direktors vom Kopisten vorgenommen, dadurch aber am Sinn

und Inhalt des Anschlages nicht geändert worden. Die Gerichte wirklich ausgesprochener Relegationen entbehren, wie die sorgfältigste Prüfung ergeben habe, jeder Begründung. Was der Direktor bei den betreffenden Vorgängen in Form einer Warnung ausgesprochen, sei von den Betheiligten irthümlich als vollendete Thatsache aufgefaßt und als solche weiter verbreitet worden. Der zweite Theil ihrer Eingabe beschlage Verhältnisse, welche außer ihrer Kompetenz liegen, und die Konferenz fände überhaupt gegenwärtig keine Veranlassung, so wenig motivirte Schritte zu unterstützen. Eine gemeinsame Austrittserklärung Vieler könne den gesetzlichen Bestimmungen gemäß keine Annahme finden, und die Austrittserklärung jedes Einzelnen bedürfe nach Art. 56 des Reglementes der Zustimmung der Eltern oder Vormünder."

Am Schluß der Erklärung ist dann noch die wohlwollende Mahnung an diejenigen, denen am Erfolg ihrer Studien und an dem Ruf der Pflichttreue gelegen, beigefügt, zu dem regelmäßigen Unterrichte zurückzulehren.

In ihrem Berichte sagen die Polytechniker über diese Erklärung der Professorenkonferenz: „In seltener Verkennung der Sachlage hat die Lehrerkonferenz unser Begehren rundweg abgeschlagen und der abschlägigen Antwort dann allerdings eine wohlwollende Ansprache beigefügt. Wäre diese Ansprache allein erschienen; hätten die Lehrer uns auf das Unmögliche unserer Forderungen aufmerksam gemacht und uns eine Berücksichtigung unserer Beschwerden versprochen: so wäre ihr Ansehen wohl im Stande gewesen, zwischen den Extremen zu vermitteln. Aber in der Form, wie es geschehen, nachdem man uns nicht einmal gehört und doch schrieb, „nach sorgfältigster Prüfung“, konnte jene Ansprache nur das Vertrauen lockern. — Der am Abend des 25. Juli stattgehabten Polytechnikerversammlung wurde jene Ansprache der Lehrer vorgelegt, und veranlaßte die Versammlung natürlich nicht, von ihrem bisherigen Wege abzugehen.“

5. Auf den 29. Juli waren die Mitglieder des eidgenössischen Schulrathes einberufen; derselbe hat an diesem Tage die Angelegenheit untersucht und den Vicedirektor, sowie mehrere Schüler einvernommen. Am gleichen Tage ereignete sich aber wieder ein Vorfall, welcher ein ganz sonderbares Licht auf die ganze Angelegenheit verbreitet. Neun Professoren, darunter drei Abtheilungsvorstände, sahen sich veranlaßt, eine schriftliche Eingabe an den Schulrath zu richten, welche lautet:

„Wir haben vernommen, daß der hohe Schulrath die Ansprache, welche die Lehrerschaft an die Schüler erlassen hat, als den vollständigen Ausdruck der Lehrer über die dem obwaltenden Konflikt zu Grunde liegenden Vorgänge betrachtet. In dieser Beziehung glauben die Unterzeichneten, welchen sich, wenn die Kürze der Zeit die Einberufung einer vollständigen Versammlung

„erlaubte, gewiß noch mehrere anschließen würden, einem Miß-  
„verständnis vorbeugen zu müssen.

„Da jene Ansprache an die Schüler gerichtet ist, so glaub-  
„ten die Lehrer im Interesse der Schuldisciplin Alles vermeiden  
„zu müssen, woraus die Schüler auf Meinungsverschiedenheiten  
„unter den Lehrern schließen konnten. Sie glaubten, die Schüler  
„auf die ihrerseits begangenen Uebereilungen aufmerksam machen  
„zu müssen, aber Fehler, welche auf der andern Seite begangen  
„sein mögen, glaubten sie in diesem Schriftstücke nicht erwähnen  
„zu dürfen.

„Wenn dagegen der hohe Schulrath die Lehrerschaft nach  
„ihrer Ansicht über die Gründe dieses traurigen Konfliktes fragen  
„würde, so würden in diesem an den hohen Schulrath gerichteten  
„Gutachten doch wahrscheinlich manche Punkte zur Sprache kom-  
„men, welche in der an die Schüler gerichteten Ansprache uner-  
„wähnt bleiben mußten.

„Insbesondere ersuchen wir den hohen Schulrath eben so  
„dringend als ergebenst, wegen dieses Konfliktes keinerlei Strafe  
„über Schüler zu verhängen, bevor über diesen Gegenstand die  
„Lehrer noch einmal gefragt sind.“

Unterzeichnet sind die Herren Professoren: R. Clausius, Kemngott,  
A. Escher, Culmann, Lübke, Städeler, Neuleaux, Mousson, Lambert.

6. In seiner Sitzung vom 30. Juli faßte der Schulrath folgende  
Beschlüsse:

- a. „Die Kommission zur Betreibung der in der Berathung aufge-  
„stellten Forderungen, die sowohl dem Inhalte nach, als mit  
„Bezug auf die dafür angewandten Mittel der Schulordnung  
„widersprechen, sei aufgehoben, und den einzelnen Mitgliedern  
„derselben bis Sonntag den 31. Juli, Mittags 12 Uhr, Frist  
„angesezt, dem Präsidenten des Schulrathes die Erklärung abzu-  
„geben, daß sie sich dieser Schlußnahme unterziehen;
- b. „es seien sämmtliche der petitionirenden Versammlung angehörende  
„Polytechniker einzuladen, zur vollen Erfüllung ihrer Schul-  
„pflichten zurückzukehren.“

Im Weitern wurde beschloffen, von dem Vorgefallenen den Eltern  
Kenntniß zu geben, und dem eidgenössischen Departement des Innern  
darüber Bericht zu erstatten. Ebenso wurde das Präsidium beauftragt,  
diese Schlußnahme den Betheiligten in angemessener Weise zu eröffnen.

Endlich wurde noch der Separatbeschluß gefaßt:

„Das Präsidium sei eventuell beauftragt, gegen diejenigen  
„Kommissionsmitglieder, welche sich inner der angesetzten Frist  
„dem Beschlusse des Schulrathes nicht unterziehen, sofort die  
„Strafe der Wegweisung von der Anstalt zu verfügen.“

Der Bericht des Schulrathes sagt über das Weitere: „Das Präsidium hatte den Auftrag, der versammelten Kommission den sie betreffenden Beschluß mitzutheilen, mündlich des Näheren zu begründen, und dabei anzudeuten, daß ernstere Maßregeln in Anwendung kommen müßten, wenn sie der Einladung nicht Folge leisteten. Diese Mittheilung fand in einer Weise statt, welche geeignet war, sowohl den Ernst der Behörde zu zeigen, als dem Ehrgefühl der Studirenden volle Rechnung zu tragen. Nach der Eröffnung wurde noch freundlich mit den Kommitirten gesprochen, und zu beschwichtigen, aufzuklären, zu versöhnen gesucht.“

7. Am gleichen Tage, den 30. Juli, brachte die Kommission die Schlußnahme des Schulrathes an die Versammlung der Polytechniker. Ueber ihre Verhandlungen sagt der gedruckte Bericht derselben:

„Um dem Begehren des Schulrathes nachzukommen und dem erhobenen Vorwurf ein für alle Mal die Spitze abzubreaken, legte die Kommission ihr Amt in die Hände der Wähler nieder, und der Vorsitzende machte die Versammlung auf den immer ernster werdenden Stand der Sache aufmerksam.“ Gegen die Erwägungen des schulrätlichen Beschlusses wurde von der Versammlung Protest eingelegt, und ein Ausschuß für Aufrechthaltung „der bisher beobachteten würdigen Haltung“ und für Erledigung der laufenden Geschäfte gewählt.“ „Daß zu Mitgliedern dieses Ausschusses, bemerkt der zitierte Bericht, die Mitglieder der früheren Kommission gewählt wurden, war natürlich, denn sie genoßen das größte Vertrauen.“

8. Der Ausschuß der Polytechniker gab unterm 31. Juli dem Präsidium des Schulrathes Kenntniß von den Beschlüssen der Versammlung, und versuchte dieselben zu rechtfertigen. Begreiflich konnte das Präsidium auf keine Unterhandlungen sich einlassen.

Der Bericht des Schulrathes bemerkt über den begüglichten Vorgang: „Als sodann der Präsident die bestimmte Frage stellte, ob dieser neue Ausschuß die Zwecke der bekannten Petition in der vom Schulrathe als reglementswidrig erklärten Art, nämlich neben Petitionären gleichzeitig durch Wegbleiben der Unterzeichneten vom Unterrichte auch fernere folgen wolle, wurde die Frage mit Ja beantwortet. Als versöhnliches Entgegenkommen versuchte der Vicedirektor einige Stunden später durch Zuspruch die neuerdings berufene Kommission zur Umkehr zu bewegen, und als auch dieses Mittel ohne Erfolg war, blieb dem Präsidenten nur noch übrig, die vom Schulrathe beschlossene Delegation in Anwendung zu bringen.“

Die Präsidialverfügung stützt sich vorzüglich auf die Erwägung:

„daß eine solche formelle Auflösung der Kommission und

„Wiederkonstituierung derselben unter einem andern Namen zu  
„gleichem Zwecke nicht als eine Erfüllung des Schulrathsbeschlusses  
„zu betrachten sei.“

Der Bericht der Polytechniker sagt über diese Erledigung der Sache:

„Hat ein hoher Schulrath wirklich geglaubt, die Sache auf  
„diese Weise abthun zu können? Hat er wirklich geglaubt, durch  
„Einschüchterung, durch ungerechtes Vorgehen gegen  
„Einzelne die ganze Sache beizulegen?“

Am ersten August wurde in der Versammlung der Polytechniker  
folgender Antrag zum Beschlusse erhoben:

„Die Versammlung beschließt, dem h. Schulrath anzuzeigen,  
„daß im Falle er nicht glaube, die Relegationen unseres Aus=  
„schusses zurücknehmen zu können, und er nicht gesonnen sei,  
„unsern früheren Bedingungen Genüge zu leisten, sich  
„die Versammlung in Gesamtheit als relegirt betrachte.“ Bei=  
„gefügt sind 303 Unterschriften.

Im Bericht der Polytechniker kommen noch folgende Stellen vor:

„Die Versammlung beschloß weiter, sich auf den Nachmittag  
„zu vertagen und dann die Entscheidung, zu deren Ueberbringung  
„ein Vertrauensmann gewählt wurde, in Empfang zu nehmen.  
„Am Nachmittag trat die Versammlung wieder zusammen und  
„vernahm, daß der Schulrath gesonnen sei, die Relegationen unter  
„folgenden Bedingungen zurückzunehmen:

- 1) „Die Kommission zur Betreibung der an das Direktoratium  
„gerichteten, von der Lehrerkonferenz zurückgewiesenen Peti=  
„tion sei bleibend aufgelöst.
- 2) „Die Unterzeichner jener Petition verpflichten sich, sich der  
„Schulordnung in ihrem vollen Umfange zu unterziehen.
- 3) „Gestützt auf diese Erklärungen habe die Versammlung der  
„Polytechniker den Schulrath zu ersuchen, der Relegation  
„jener Sechs keine weitere Folge zu geben.

„Daß die Versammlung über derartige Bedingungen  
„ einstimmig hinwegging, versteht sich von selbst.“

Die Rekurrenten stellen ihr Gesuch dahin:

„Die Bundesversammlung wolle die Ausweisungsverfügungen des  
„Herrn Schulrathspräsidenten aufheben, resp. die derselben zu Grunde  
„liegenden Thatfachen einer einläßlichen und unparteiischen Untersuchung  
„unterwerfen.“

Zur Begründung dieses Besuches stützen sich die Rekurrenten auf folgende Momente:

1. Der Schulrath habe sich geweigert, sie anzuhören; sie seien verurtheilt worden, ohne daß man ihnen gestattet habe, sich zu vertheidigen. „Sollten wir“, so rufen sie in der Rekurschrift aus, „keinen Gerichtshof finden können, vor dem wir unsere Sache vertheidigen dürften, und der unparteiisch und vorurtheilsfrei in unserer Angelegenheit prüft und richtet?“

So sehr dieser Einwand im ersten Augenblick überrascht, so fällt er doch in sein Nichts zusammen, sobald man ins Auge faßt, warum die Rekurrenten relegirt worden sind.

Der Schulrath hat unterm 30. Juli einfach beschlossen: die Kommission zur Betreibung der aufgestellten Forderungen sei aufgehoben, und die einzelnen Mitglieder haben sich bis 12 Uhr des folgenden Tages zu erklären, daß sie sich dieser Schlußnahme unterziehen.

Welche Begehren der Polytechniker waren in Frage? Sie haben dieselben in ihrer Eingabe vom 26. Juli an das Direktorium schriftlich bezeichnet: Rücktritt des Hrn. Prof. Volley vom Direktorat und Zurücknahme der von demselben erfolgten Ausweisungen. An diese Begehren hatten dieselben ihren Gesamt Austritt aus der Schule geknüpft.

Nun hat aber die Lehrerkonferenz in ihrer Erklärung vom 28. Juli den Polytechnikern schon eröffnet: Die vorgeblichen Ausweisungen des Direktors haben nicht stattgefunden. Es blieb also nur noch das Begehren des Rücktrittes des Direktors. Die Lehrerkonferenz hat den Schülern ebenfalls angezeigt: Dieses Begehren, wie es gestellt sei, stehe im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen, und es könne daher auf dasselbe nicht eingetreten werden.

Hätte man im Ernste dem Schulrath die Zumuthung machen können, vor Allem die Austrittserklärung der 350 Schüler anzuerkennen, und mit denselben über den Rücktritt des Hrn. Professors Volley vom Direktorat zu unterhandeln? Wäre nicht in einem solchen Verfahren die abjurdeste Untergrabung aller Auktorität der Behörde gelegen?

Vor der Verfügung der Wegweisung sind die Rekurrenten angehört worden. Das Präsidium des Schulrathes hat ihnen nicht nur die Schlußnahme des Schulrathes vom 30. Juli in einer Weise eröffnet, welche geeignet war, sowohl den Ernst der Behörde zu zeigen, als dem Ehrgefühl der Studirenden volle Rechnung zu tragen, sondern es hat dasselbe, als ihm die Rekurrenten die Schlußnahme der Polytechniker-Versammlung vom 31. Juli eröffneten, sowie auch der Vice-Direktor der Schule sich nochmals alle Mühe gegeben, die Mitglieder des Ausschusses zur Rückkehr zu bewegen.

Der erste Einwand der Rekurrenten erscheint daher als völlig grundlos.

2. Der Art. 134 im Reglement des Polytechnikums gewähre dem Präsidium des Schulrathes die Kompetenz zur Erledigung von Disziplinarfällen, welche dem Schulrath überwiesen werden, bei Nichtversammlung desselben, nur, wenn eine rasche Erledigung als wünschenswerth erscheine.

Dieser Einwand fällt schon deshalb dahin, weil der Schulrath in der Sitzung vom 30. Juli durch Separatbeschluß dem Präsidium den Auftrag ertheilt hat, gegen die betreffenden Kommissionsmitglieder, welche sich dem Beschlusse des Schulrathes in der festgesetzten Frist nicht unterziehen, sofort die Strafe der Wegweisung zu verfügen.

3. In Ziff. 3 des Art. 38, im gleichen Reglemente, sei zuerst die Androhung der Wegweisung festgesetzt, und erst in Ziff. 4 desselben die Wegweisung selbst, den Rekurrenten sei die Wegweisung nie angedroht worden.

Auch dieser Einwand erscheint nicht als begründet, weil das Reglement die Wegweisung nicht an die vorausgehende Androhung derselben bedingt. In der That können auch viele andere Fälle eintreten, in welchen die Ausweisung durch die Natur der Sache sofort als geboten erscheint, z. B. schwere Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Uebrigens fand auch die Androhung der Ausweisung in den Eröffnungen des Schulrathspräsidenten an die Rekurrenten bei der Bekanntmachung des Beschlusses des Schulrathes vom 30. Juli deutlich genug statt.

4. Als Disziplinarfehler erscheinen, sagen die Rekurrenten, im Art. 36 des Reglementes aufgeführt: Vernachlässigung der Studien, Verletzung des Anstandes, Ungehorsam gegen die Schulbehörden und die Lehrerschaft, sowie Verletzung der Sittlichkeit.

Von Vernachlässigung der Studien sei keine Rede; keiner von ihnen habe den Anstand verletzt; von Ungehorsam gegen die Schulbehörden oder die Lehrerschaft könne ebenso wenig gesprochen werden, denn in der gemeinsamen Berathung, in der Annahme des Mandates zu einheitlicher und sachgemäßer Leitung der Sache liege kein Vergehen; und endlich werde ihnen auch kein Vorwurf über Verletzung der Sittlichkeit gemacht.

An wenigsten kann in diesem Einwande ein Kassationsgrund gefunden werden.

Die Wegweisung der Rekurrenten von dem Polytechnikum fand nach dem klaren Wortlaute der Präsidialverfügung vom 31. Juli einzig aus dem Grunde statt, weil dieselben sich der Schlußnahme des Schulrathes vom 30. Juli nicht unterzogen haben. Wohl haben die Rekurrenten das Mandat einer Kommission der Polytechniker unterm 30. Juli wieder in die Hände der Versammlung derselben zurückgelegt, sich aber sogleich wieder zu Mitgliedern eines Ausschusses der gleichen Versammlung und für den gleichen Zweck wählen

lassen, und alsdann auch den Willen kundgegeben, das Mandat auszuführen.

Die Rekurrenten haben den 31. Juli dem Schulrathe zu Händen des Präsidenten desselben den bezüglichen Beschluß der Polytechniker-Versammlung schriftlich mitgetheilt, und es heißt in demselben wörtlich:

„Die Versammlung beschließt, von dem Rechte ihres Vorgehens durchdrungen, ihre Sache weiter vorzutreten und verfechten zu wollen.

„Die Versammlung erklärt: Für Aufrechthaltung der bisherigen Ruhe und Ordnung ist ein Ausschuß nothwendig, der zugleich die laufenden Geschäfte besorgt.“

Auch haben die Rekurrenten vor dem Präsidium des Schulrathes am 31. Juli auf die Anfrage desselben, „ob der neue Ausschuß die Zwecke der bezüglichen Petition in der vom Schulrathe als reglementswidrig erklärten Art, nämlich neben Petitioniren gleichzeitig auch Wegbleiben der Unterzeichneten vom Unterrichte auch ferner verfolgen wolle?“ mit unbedingtem Ja beantwortet.

Es ist somit dem Beschlusse des Schulrathes vom 30. Juli von den Rekurrenten nicht nur nicht entsprochen, sondern vielmehr in auffallendster Weise zuwider gehandelt worden. Auf solche arge Widersezlichkeit mußte die Delegation folgen.

Die Rekurrenten sagen am Schlusse ihrer Rekurschrift:

„Wir getröstet uns der Hoffnung, daß wenn Sie, Tit., auch finden sollten, es sei von unserer Seite gefehlt worden, Sie doch nicht blind für die Versehen sein werden, welche auf der andern Seite gemacht worden sind.“

Trotz dieser zudringlichen Sprache können wir uns nicht veranlaßt finden, in weitere Erörterungen über den Rekurs uns einzulassen; dagegen sehen wir uns noch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt:

1. Wir haben mit großem Bedauern aus den Akten ersehen, daß sich an unserer polytechnischen Schule ein sehr gefährlicher Geist herangebildet hat, ein Geist, welcher die leicht aufregbaren jugendlichen Gemüther so sehr zu erhitzen vermochte, daß so viele Schüler nicht mehr im Stande waren, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden; daß sie die wohlwollendsten Belehrungen und Mahnungen der Lehrerschaft nicht mehr verstehen konnten, sondern mit Mißachtung darüber hinweggingen; daß sie in gesteigertem Unmuthе der Widersezlichkeit selbst die Beschlüsse der Schulbehörden als „Einschüchterung“ und „ungerechtes Vorgehen“ öffentlich zu tadeln wagten, und daß sie sich überhaupt anmaßten, eine Sprache gegenüber den Behörden zu führen, welche gebildete Schüler nicht nur als anstandswidrig, sondern als strafbar erkennen sollten. Das ist nicht der Geist humaner vaterländischer Gesinnung und edler Wissenschaftlichkeit; es ist der Geist der Zügellosigkeit und des Uebermuthes, welcher

unserer Anstalt immer gefährlicher werden und die verführten Schüler immer tiefer ins Verderben stürzen müßte.

Wenn wir auch entschieden der Ansicht sind, daß die Schüler am Polytechnikum nicht wie Primarschüler geschulmeister werden sollen, sondern daß ihnen unter vorsichtigster Schonung ihres zarten Ohrgeföhls alle Freiheiten zu gestatten seien, welche sie unter dem wohlwollenden Schutze väterlicher Lehrer genießen können, ohne auf Abwege zu gerathen, so erwarten wir eben so entschieden, daß die Schulbehörden mit aller Macht auf gänzliche Unterdrückung jenes gefährlichen Geistes hinwirken, und ihre höchste Sorge dem Emporkommen des vom Schweizervolke ersehnten edlen Geistes einer höhern Lehranstalt zuwenden werden. Die Eltern sollen stets der Ueberzeugung sich freuen dürfen, daß an unserm Polytechnikum von oben herab Alles geschehe, was ihre demselben anvertrauten Söhne bestimmen und schützen kann, ihre kostbare Zeit vor Allen den Studien zu widmen, sowie ihre freien Stunden in frohen Kreisen der Freundschaft zur Pflege ihrer Gesundheit und zur Ausbildung männlicher Selbstbeherrschung und Charakterfestigkeit zu benutzen.

2. Daß Schreiben der neun Professoren vom 29. Juli an den Schulrath könnte, weil es veröffentlicht wurde, leicht Besorgnisse erregen, als möchte jener gefährliche Geist entweder von unzulänglicher Seite in oder außer der Schule selbst Unterstützung finden, oder aber ein anderes noch unbekanntes Uebel am Polytechnikum walten. Wegen der Wichtigkeit dieser Besorgnisse hoffen wir ebenfalls, daß die Schulbehörden auch jenes Schreiben mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt haben, und allfällig noch weiter behandeln werden.

Am Schlusse unserer Berichterstattung angelangt, sehen wir uns veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„es wolle die h. Versammlung dem Beschlusse des Ständesrathes beistimmend beschließen: es sei über den Rekurs der sechs „Polytechniker einfach zur Tagesordnung zu schreiten.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 27. September 1864.

Die Mitglieder der Kommissionsmehrheit:

Dr. Weber, Berichterstatter.

Gyp. Reuel.

H. Fischer.

**Bericht und Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über das Rekursgesuch von sechs Polytechnikern vom 9. d. Mts. gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 10. August d. J., betreffend Wegweisung derselben aus dem Polytechnikum. (Vom 27. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1864
Date	
Data	
Seite	863-874
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 572

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.